

Besucherregelung „Wohngruppen An der Hardt“

gültig ab 18.05.2022

Liebe BesucherInnen,
gemäß der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung-CoBaSchuV) gilt folgende Besucherregelung ab 18.05.2022

1. Besuche sind jederzeit möglich, die genauen Besuchszeiten sind mit dem Personal abzusprechen.

BesucherInnen und Besucher **müssen bei jedem Besuch** einen tagesaktuellen Negativnachweis (PoC oder PcR Test) vorlegen (Ein PCR-Test darf höchstens 48 Stunden zurückliegen, ein Antigen-Schnelltest höchstens 24 Stunden). Alternativ können sie einen Selbsttest zur Eigenanwendung (Laientest) vor Ort durchführen.

Die Selbsttests zur Eigenanwendung werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach §7, Abs.5 Satz 4-8 der Coronavirus-Testverordnung sind wir gesetzlich verpflichtet, die vorstehenden Daten in der Dokumentation der durchgeführten Tests zu erheben und zu Prüfungszwecken durch die KV zu archivieren und bis zum 31.12.2024 aufzubewahren.

Besucherinnen und Besucher müssen eine medizinische Schutzmaske (OP-Maske/FFP 2 Maske) tragen.

2. Der/ Die BesucherIn sollte sich **vorher telefonisch anmelden** und wird durch das im Dienst befindliche Personal bestätigt.
3. Der/ Die BesucherIn muss sich bei dem im Dienst befindlichen Personal **an der Eingangstür anmelden** (bitte Türklingel benutzen und warten!).
4. Das Personal wird den/die BesucherIn in die **allgemeinen Hygieneregeln für den öffentlichen Bereich der Wohngruppe** (1,5 m Mindestabstand, Handdes-

infektion, Hinweis auf das korrekte Tragen der Schutzmaske) unterweisen und das Anlegen der Schutzmaske und die Händedesinfektion kontrollieren.

Bei jedem Besucher wird eine kontaktlose Fiebermessung durchgeführt werden.

5. Sofern während des Besuchs vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie bei Bewohnerinnen und Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist in den Bewohnerzimmern die Einhaltung des Mindestabstandes nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
6. Die Verpflichtung, eine medizinische Schutzmaske zu tragen, besteht weiterhin, es sei denn, dass alle Anwesenden im Zimmer (BewohnerInnen und BesucherInnen geimpft oder genesen im Sinne des §2 Nr.2 und 3 oder Nr.4 und 5 der Covid -19-Schutzmassnahmen-Ausnahmereverordnung sind; In diesem Fall entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Schutzmaske im Bewohnerzimmer.
7. **Besuche** sind im Rahmen der in der Hausordnung festgeschriebenen Zeiten möglich. Nach vorheriger telefonischer Absprache mit den pädagogischen MitarbeiterInnen sind in Einzelfällen auch Besuche außerhalb dieser Zeiten möglich.
8. Der/ Die BesucherIn sollte sich am Ende des Besuchs abmelden.
9. Nach dem Besuch sind alle Kontaktflächen zu desinfizieren. In den öffentlichen Räumen wird dies durch die diensthabenden Betreuer der Einrichtung vorgenommen. Für die Zimmer der Klienten stehen Desinfektionsmittel in den Betreuerbüros zur Verfügung um die Kontaktflächen zu desinfizieren. Alle Bewohner, welche Besuch auf ihren Zimmern empfangen möchten, müssen unmittelbar nach dem Besuch die Kontaktflächen per Sprüh-/Wischdesinfektion desinfizieren und den Raum gut lüften.

Besuchsverbote

Besuche nach Abs. 1 sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Darüber hinaus bestehen Besuchsverbote in nachfolgenden Fällen:

- a) Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptomen für Covid-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns.
- b) Nicht geimpfte, nicht genesene oder nicht negativ getestete Besucherinnen oder Besucher, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- c) Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen auf eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.
- d) Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Besuchsverbot **endet 5 Tage** nach der Testung). Sollte nach dieser Zeit noch keine Symptomfreiheit bestehen wird empfohlen, eigenverantwortlich die Selbstisolation fortzuführen. Besuche dürfen erst nach 48 Stunden Symptomfreiheit wieder stattfinden.

Biebental, den 18.05.2022

Gez. Martin Evenius
(Geschäftsführer)